

# **Friedhofsordnung**

## **der Gemeinde Edertal**

Aufgrund der

- § 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 01.04.1981 (GVBL I S. 66), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.06.1990 (GVBL I S. 197) in Verbindung mit
- § 1 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 17.12.1964 (GVBl I. S. 225)

hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Edertal in der Sitzung am 09. Juni 1992 für die Friedhöfe der Gemeinde Edertal folgende

### **Satzung (Friedhofsordnung)**

beschlossen:

#### **I. ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN**

##### **§ 1**

Diese Friedhofsordnung gilt für die im Gebiet der Gemeinde Edertal gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe. Die Friedhöfe sind Eigentum der Gemeinde Edertal.

##### **§ 2**

Die Verwaltung des Friedhofs- und Bestattungswesens obliegt dem Gemeindevorstand, im folgenden Friedhofsverwaltung genannt.

##### **§ 3**

- 1) Die Friedhöfe dienen der Bestattung und der Pflege der Gräber im Andenken an die Verstorbenen.
- 2) Bestattet werden die Personen, die
  1. bei ihrem Ableben Einwohner/innen der Gemeinde Edertal waren oder
  2. ein Recht auf Benutzung einer Grabstätte auf dem Friedhof hatten oder
  3. innerhalb des Gemeindegebietes verstorben sind und nicht auf einem Friedhof außerhalb der Gemeinde beigesetzt werden.

Die Bestattung von Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner/innen der Gemeinde waren, erfolgt in der Regel auf dem Friedhof des Ortsteiles, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten.

- 3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Zustimmung besteht nicht.

## **§ 4**

- 1) Ein Friedhof oder Friedhofsteile können aus wichtigem Grund geschlossen oder entwidmet werden.
- 2) Durch die Schließung sind weitere Bestattungen nicht möglich. Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Die Entwidmung ist erst mit Wirkung von dem Zeitpunkt an zulässig, zu dem sämtliche Ruhefristen der auf dem Friedhof vorgenommenen Beisetzungen abgelaufen sind.

## **II. ORDNUNGSWIDRIGKEITEN**

### **§ 5**

Die Friedhöfe können täglich bis zum Eintritt der Dunkelheit besucht werden. Sonderregelungen können durch die Friedhofsverwaltung getroffen werden.

### **§ 6**

- 1) Jeder Friedhofsbesucher hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des aufsichtsbefugten Friedhofspersonals ist Folge zu leisten. Kinder unter 12 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- 2) Nicht gestattet ist innerhalb des Friedhofs:
  1. das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung,
  2. Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten,
  3. an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
  4. ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren,
  5. Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
  6. den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen und zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten,
  7. Abraum und Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen,
  8. Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

- 3) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens eine Woche vor Durchführung anzumelden.

## § 7

- 1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner und Bestatter bedürfen für die dem jeweiligen Berufsbild entsprechende gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung.
- 2) Die Zulassung erfolgt auf Antrag, wenn der Gewerbetreibende in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig ist. Antragsteller des Handwerks haben ihre Eintragung in die Handwerksrolle, Antragsteller des handwerksähnlichen Gewerbes ihre Eintragung in das Verzeichnis gemäß § 19 Handwerksordnung und Antragsteller der Gärtnerberufe ihre Eintragung in das Verzeichnis der Landwirtschaftskammer nachzuweisen. Ein Antragsteller des Handwerks oder des Gartenbaus hat ferner nachzuweisen, dass er selbst oder sein fachlicher Vertreter die Meisterprüfung oder einen vergleichbaren anerkannten beruflichen Abschluss abgelegt hat.
- 3) Sonstigen Gewerbetreibenden kann die Ausübung anderer als in Abs. (1) genannten Tätigkeiten gestattet werden, wenn dies mit dem Friedhofszweck vereinbar ist. Abs. (1), (2) und (4) gelten entsprechend.
- 4) Die Friedhofsverwaltung kann die Zulassung davon abhängig machen, dass der Antragsteller einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.
- 5) Die Zulassung erfolgt durch schriftlichen Bescheid.
- 6) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofsordnung zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit einer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.
- 7) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.
- 8) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in Ordnung zu bringen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.
- 9) Gewerbetreibenden, die wiederholt oder schwerwiegend gegen diese Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Friedhofsverwaltung die Zulassung auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.

### **III. ALLGEMEINE BESTATTUNGSVORSCHRIFTEN**

#### **§ 8**

- 1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen anzumelden.
- 2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen. Soll eine Aschenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- 3) Ort und Zeit der Bestattung werden durch die Friedhofsverwaltung festgelegt. Dabei werden Wünsche der für die Bestattung sorgepflichtigen Personen nach Möglichkeit berücksichtigt.

#### **§ 9**

- 1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leichen bis zu Bestattung.
- 2) Leichen sind unverzüglich, jedoch nicht vor Ausfüllung des Leichenschauscheines in die Leichenhalle des Friedhofs zu bringen.
- 3) Leichen sind in verschlossenen Särgen in die Leichenhalle zu verbringen. Die Säрге müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Die Säрге dürfen nicht aus Metall, Kunststoff oder sonstigen schwer vergänglichen Stoffen hergestellt werden.
- 4) Die Säрге werden rechtzeitig vor Beginn der Trauerfeier bzw. der Bestattungszeit geschlossen und dürfen nicht mehr geöffnet werden. Bis dahin können die Angehörigen die/den Verstorbene(n), sofern keine gesundheitlichen sonstigen Bedenken bestehen, nach vorausgegangener Absprache mit der Friedhofsverwaltung sehen.
- 5) Die Gemeinde haftet nicht für den Verlust von Wertgegenständen, die den Leichen beigegeben worden sind.
- 6) Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum (Friedhofskapelle), am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.

#### **§ 10**

- 1) Die Gräber werden nur durch Veranlassung und im Einvernehmen mit der Friedhofsverwaltung ausgehoben, geöffnet oder geschlossen. Die Friedhofsverwaltung regelt und bestimmt die Durchführung dieser Arbeiten auch durch Erteilung eines entsprechenden Auftrages an einen privaten Unternehmer.

- 2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Sargoberkante mindestens 0,90 m, bis zur Urnenoberkante mindestens 0,50 m.
- 3) Werden bei der Wiederbelegung einer Grabstätte beim Ausheben Leichenteile, Sargteile oder sonstige Überreste gefunden, so sind diese sofort mindestens 0,30 m unter die Sohle des neuen Grabes zu verlegen.
- 4) Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung einer Grabstelle beträgt für Leichen 30 Jahre und Aschen 20 Jahre.

### **§ 11**

- 1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- 2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- 3) Alle Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung bzw. durch von ihr Beauftragte durchgeführt. Die Friedhofsverwaltung bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- 4) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.

## **IV. GRABSTÄTTEN**

### **§ 12**

- 1) Auf dem Friedhof werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:
  - a) Reihengrabstätten
  - b) Wahlgrabstätten
  - c) Urnenreihengrabstätten
  - d) Urnenwahlgrabstätten.
- 2) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechts an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeiten der Umgebung.

### **§ 13**

- 1) Nutzungsrechte an Grabstätten können nur nach Maßgabe dieser Friedofsatzung begründet werden. Sie sind öffentlich-rechtlicher Natur. Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers.

- 2) Bei Streitigkeiten zwischen den Beteiligten über Rechte an Grabstätten, über die Verwaltung oder Gestaltung einer Grabstätte oder eines Grabmals kann die Friedhofsverwaltung bis zur gütlichen Einigung oder rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung über diese Streitigkeiten die erforderlichen Regelungen treffen.

#### **§ 14**

- 1) Es ist zulässig, eine mit ihrem neugeborenen Kind verstorbene Mutter oder zwei zur gleichen Zeit in ihrem ersten Lebensjahr verstorbene Kinder in einem Sarg beizusetzen.

#### **§ 15**

Aus zwingenden Gründen des öffentlichen Rechts kann die Friedhofsverwaltung Grabstätten verlegen. Die Leichen oder Aschenreste sind in diesen Fällen in ein anderes Grab gleicher Art umbetten. Grabmale und sonstige Grabausstattungen sind umzusetzen.

### **A) REIHENGRABSTÄTTEN**

#### **§ 16**

Reihengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen. Sie werden der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist des/der zu Bestattenden zugeteilt. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte oder eine Verlängerung des Nutzungsrechts ist nicht möglich.

#### **§ 17**

- 1) Es werden eingerichtet:
1. Reihengräber für die Beisetzung Verstorbener bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
  2. Reihengräber für die Beisetzung Verstorbener ab vollendetem 5. Lebensjahr
- 2) Die Reihengräber haben folgende Maße:
1. Für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr  
Länge: 1,20 m  
Breite: 0,60 m  
Abstand: 0,30 m
  2. Für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr  
Länge: 2,10 m  
Breite: 0,90 m  
Abstand: 0,30 m
- 3) In jeder Reihengrabstätte dürfen nur eine Leiche und zusätzlich maximal zwei Urnen oder drei Urnen von Angehörigen im Sinne des § 19 (3) beigesetzt werden.

## **§ 18**

Über die Wiederbelegung von Reihengrabstätten, für die die Ruhefrist abgelaufen ist, entscheidet die Friedhofsverwaltung.

## **B) WAHLGRABSTÄTTEN**

### **§ 19**

- 1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Das Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte wird bei der ersten Beisetzung vergeben. Auf Antrag kann für die gesamte Wahlgrabstätte eine Verlängerung des Nutzungsrechtes gewährt werden. Die Verlängerung des Nutzungsrechtes richtet sich dann nach den zum Zeitpunkt der Antragstellung geltenden entsprechenden satzungsrechtlichen Bestimmungen. Ein Anspruch auf Wiedererwerb besteht nicht.
- 2) Wahlgrabstätten werden nur als mehrstellige Grabstätten vergeben. Jede Stelle der Wahlgrabstätte kann höchstens mit einem Sarg und zwei Urnen oder nur mit drei Urnen belegt werden.
- 3) Bei jeder weiteren auf die Erstbeisetzung folgenden Bestattung während der Nutzungszeit muss das Nutzungsrecht an der Wahlgrabstätte mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit des/der zuletzt Bestatteten erworben werden. Nach einer Gesamtnutzungszeit von 45 Jahren kann eine Bestattung in noch nicht belegten Stellen der Wahlgrabstätte von der Friedhofsverwaltung aus friedhofsgestalterischen Gründen abgelehnt werden.
- 4) In einer Wahlgrabstätte können beigesetzt werden:
  - a) Der/die Nutzungsberechtigte und sein/ihr Ehegatte,
  - b) Die Kinder und deren Ehegatten sowie die Enkel,
  - c) Die Eltern des/der Nutzungsberechtigten.
- 5) Stirbt der/die Nutzungsberechtigte, so geht das Nutzungsrecht auf den/die Erben/Erbin über.
- 6) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der gesamten Wahlgrabstätte.

### **§ 20**

Jede Grabstelle eines Wahlgrabes hat folgende Maße:

Länge: 2,10 m  
Breite: 0,90 m.

Der Abstand zwischen Wahlgrabstätten beträgt 0,30 m.

## **C) URNENGRABSTÄTTEN**

### **§ 21**

- 1) Aschen dürfen beigesetzt werden in
  - a) Urnenreihengrabstätten
  - b) Urnenwahlgrabstätten
  - c) Reihengrabstätten für Erdbestattungen (§ 17 Abs. 3)
  - d) Wahlgrabstätten für Erdbestattungen (§ 19 Abs. 2)
- 2) Urnenreihengrabstätten sind Aschengrabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden. Eine Verlängerung des Nutzungsrechts oder ein Wiedererwerb ist nicht möglich.
- 3) Urnenwahlgrabstätten sind für Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Die Maße einer Urnenwahlgrabstätte betragen 1 m x 2 m. Bis zu drei Urnen können in einer Urnenwahlgrabstätte unter Wahrung der Nutzungszeit beigesetzt werden.
- 4) In Urnenreihengrabstätten sowie in Urnenwahlgrabstätten in Grabfeldern und in Grabstätten für Erdbestattungen können Aschenurnen nur unterirdisch beigesetzt werden.

### **§ 22**

Die Vorschriften dieser Friedhofsordnung über Reihen- und Wahlgrabstätten für Erdbestattungen gelten für Urnengräber entsprechend, soweit sich aus den vorstehenden Bestimmungen über Aschenbeisetzungen nichts Abweichendes ergibt.

## **V GESTALTUNG DER GRABSTÄTTEN**

### **§ 23**

Für sämtliche Friedhöfe gelten folgende allgemeine Gestaltungsvorschriften:

- 1) Jede Grabstätte ist so gut zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck sowie die Würde des Ortes und die Pietät gewahrt werden.
- 2) Auf den Grabstätten dürfen zum Gedenken an die dort Ruhenden Grabmale errichtet und sonstige Grabausstattungen angebracht werden. Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen aus wetterbeständigem Werkstoff hergestellt sein.
- 3) Grabmale und sonstige Grabaustattungen müssen standsicher sein.
- 4) Firmenbezeichnungen dürfen nur an Grabmalen, und zwar in unauffälliger Weise seitlich, angebracht werden.



## **§ 24**

- 1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen und Grabeinfassungen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Ohne Zustimmung sind bis zur Dauer von 2 Jahren nach der Bestattung als provisorische Grabmale Holztafeln bis zu Größe von 15 x 30 cm und Holzkreuze zulässig.
- 2) Die Zustimmung ist unter Vorlage von Zeichnungen in doppelter Ausfertigung zu beantragen. Auf dem Antrag und den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten der Anlage, insbesondere Art und Bearbeitung des Werkstoffs sowie Inhalt, Form und Anordnung der Inschrift ersichtlich sein. Auf Verlangen sind Zeichnungen in größerem Maßstab oder Modelle vorzulegen.
- 3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen Grabausstattungen, die auf Dauer angebracht werden sollen, wie Weihwassergefäße, Kerzenhalter, besondere Steine für Inschrift usw., bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Abs. (2) gilt entsprechend.
- 4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal, die Grabeinfassung oder die sonstige Grabausstattung nicht innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung der Zustimmung errichtet worden sind.
- 5) Ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Friedhofsverwaltung errichtete oder mit den vorgelegten Zeichnungen und Angaben nicht übereinstimmende Anlagen müssen entfernt oder den Zeichnungen und Angaben entsprechend geändert werden. Die Friedhofsverwaltung kann den für ein Grab Sorgepflichtigen oder Nutzungsberechtigten schriftlich auffordern, innerhalb angemessener Frist die Anlage zu entfernen oder zu verändern. Wird der Aufforderung nicht rechtzeitig Folge geleistet, so kann die Anlage im Wege der Ersatzvornahme durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden. Die dadurch entstehenden Kosten sind vom Verpflichteten zu erstatten.

## **§ 25**

- 1) Grabmale sind nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks, die in den Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmalen des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks (Versetzrichtlinien) festgelegt sind, so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

- 2) Die Inhaber und Nutzungsberechtigten von Grabstellen sind verpflichtet, die Anlagen auf den Grabstellen im Jahr mindestens zweimal, und zwar einmal im Frühjahr nach Beendigung der Frostperiode, um zum anderen im Herbst, auf ihre Standfestigkeit hin fachmännisch zu überprüfen oder auf ihre Kosten durch Fachleute überprüfen zu lassen, gleichgültig, ob äußerlich Mängel erkennbar sind oder nicht. Dabei festgestellte Mängel sind unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen oder beseitigen zu lassen. Inhaber und Nutzungsberechtigte von Grabstellen, welche diesen Verpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommen, haften für sich darauf ergebende Schäden.
- 3) Wird der ordnungswidrige Zustand eines Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Die Gemeinde ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

Bei unmittelbar drohender Gefahr ist eine Benachrichtigung nicht erforderlich.

- 4) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofs erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Friedhofsverwaltung kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulichen Anlagen versagen. Insoweit sind die zuständigen Denkmalschutz- und Pflegebehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmung zu beteiligen.

## **§ 26**

- 1) Grabmale, Grabeinfassungen und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung von der Grabstelle entfernt werden.
- 2) Nach Ablauf der Ruhefrist bei Reihen- und Urnenreihengrabstätten oder nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahl- und Urnenwahlgrabstätten sind Grabmale, Einfassungen und sonstige Grabausstattungen von den Nutzungsberechtigten binnen 3 Monaten zu entfernen. Kommen die Nutzungsberechtigten dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätten abräumen zu lassen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, ein Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Grabmale oder bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde über. Die Friedhofsverwaltung kann entsprechend den Vorschriften der §§ 383 ff BGB verfahren. Hierauf ist der/die Nutzungsberechtigte hinzuweisen. Sofern Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der/die jeweiligen Nutzungsberechtigte die entstehenden Kosten zu tragen.

## **VI HERRICHTUNG, BEPFLANZUNG UND UNTERHALTUNG DER GRABSTÄTTEN**

### **§ 27**

- 1) Grabstätten müssen in friedhofswürdiger Weise (§ 24) gärtnerisch angelegt und unterhalten werden.
- 2) Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Das Pflanzen, Umsetzen oder Beseitigen von Bäumen, großwüchsigen Sträuchern und Hecken bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Für Schäden, die durch auf einer Grabstätte gepflanzte Bäume, Sträucher, Hecken oder ähnliche Anpflanzungen an Grabmalen, Grabeinfassungen oder sonstigen Grabausstattungen benachbarter Grabstätten oder an öffentlichen Anlagen und Wegen verursacht werden, haften die Nutzungsberechtigten der Grabstätte, deren Bepflanzung die Schäden verursacht.
- 3) Auf den Grabstätten dürfen nur Kränze, Grabgebinde oder ähnlicher Graberschmuck abgelegt werden, die ausschließlich unter Verwendung von verrottbaren Materialien hergestellt sind.
- 4) Verwelkte Blumen und Kränze sind durch die Nutzungsberechtigten von den Grabstätten zu entfernen. Blumen und Kränze sowie sonstiger von Grabstätten abgeräumter pflanzlicher Grabschmuck dürfen nur in die eigens dafür aufgestellten Behältnisse bzw. den dafür eingerichteten Plätzen abgelegt werden.

## **VII SCHLUSS- UND ÜBERGANGSVORSCHRIFTEN**

### **§ 29**

Bei Grabstätten, über welche die Gemeinde bei Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung bereits verfügt hat, bestimmt sich die Nutzungsdauer und die Gestaltung nach den zum Zeitpunkt des Erwerbs des Nutzungsrechts geltenden ortsrechtlichen Vorschriften. Vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandene Nutzungsrechte von unbegrenzter Dauer werden je nach Grabart auf die nach dieser Satzung für Reihengräber bzw. Wahlgräber geltenden Nutzungszeit begrenzt. Die Nutzungszeit endet jedoch nicht vor Ablauf der Ruhezeit der zuletzt vorgenommenen Beisetzung; ist die Ruhefrist für die zuletzt vorgenommene Beisetzung bereits abgelaufen, endet die Nutzungszeit 12 Monate nach Inkrafttreten dieser Satzung.

### **§ 30**

Ruhebänke und Stühle sowie sonstige Sitzgelegenheiten dürfen nur mit Einwilligung der Friedhofsverwaltung an oder auf den Grabstätten aufgestellt werden.

### **§ 31**

1) Über die Führung von Listen:

- Grabregister bei beigesetzten Personen mit den laufenden Nummern der Reihengräber, der Wahlgräber und der Aschengrabstätten,
- Namenskartei der beigesetzten Personen unter Angabe des Beisetzungszeitpunkts,
- Verzeichnis nach § 25 Abs. (4) dieser Friedhofsordnung entscheidet die Friedhofsverwaltung im Rahmen der eigenen Organisationseinheit.

2) Zeichnerische Unterlagen, Gesamtpläne, Belegungspläne und Grabmalentwürfe sind von der Friedhofsverwaltung zu verwahren.

### **§ 32**

Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweiligen Friedhofsgebührenordnung zu entrichten.

### **§ 33**

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten.

### **§ 34**

Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Gebote oder Verbote dieser Friedhofsordnung können nach den Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBL I. S. 602) mit Geldbuße geahndet werden.

### **§ 35**

Diese Satzung tritt zum 01. Juli 1992 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung vom 20. August 1979 außer Kraft. § 29 bleibt unberührt.

Edertal, den 10.06.1992

Der Gemeindevorstand  
der Gemeinde Edertal

Schreiber  
Bürgermeister

## **I. Nachtrag zur Friedhofsordnung der Gemeinde Edertal**

Aufgrund der

- §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 01. April 1993 (GVBL I S. 534) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.1999 (GVBl 2000 I. S. 2 ff) in Verbindung mit
- § 1 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 17. Dezember 1964 (GVBL I. S. 225) zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 04.11.1987 (GVBl I. S. 193)

hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Edertal vom 15. Dezember 2000 den folgenden

### **I. Nachtrag zur Friedhofsordnung der Gemeinde Edertal vom 10.06.1992**

beschlossen:

#### **I. Änderungsumfang Abschnitt V „Gestaltung der Grabstätten“ wird wie folgt geändert:**

##### **§ 23 A**

Für Friedhofsteile mit besonderen Gestaltungsvorschriften gelten folgende Vorgaben:

- Grabeinfassung sind nicht zulässig. Durch die Gemeinde werden Platten zur Verfügung gestellt, die zwischen den einzelnen Grabstätten durch die Nutzungsberechtigten verlegt werden können.
- Grabmale sind aus traditionellen Gesteinsmaterialien oder Holz anzufertigen, folgende Maße sind zulässig:  
Höhe: maximal 1,20 m  
Fläche: Reihengrab maximal 0,60 m<sup>2</sup>  
Wahlgrab maximal 0,90 m<sup>2</sup>
- Die Grabstätten sind ebenerdig und beetähnlich anzulegen.

#### **II. Inkrafttreten**

Dieser Nachtrag tritt am Tage nach seiner amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Edertal, den 18. Dezember 2000

Der Gemeindevorstand  
der Gemeinde Edertal

Schreiber  
Bürgermeister

## **II. Nachtrag zur Friedhofsordnung der Gemeinde Edertal**

Aufgrund der

- §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 01. April 1993 (GVBl. 1992 I S. 534) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2002 (GVBl. I S. 342, 353) in Verbindung mit
- § 1 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 17. Dezember 1964 (GVBl. I S. 225) zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 04.11.1987 (GVBl. I S. 193)

hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Edertal am 04.11.2004 den folgenden

### **II. Nachtrag zur Friedhofsordnung der Gemeinde Edertal vom 10.06.1992**

beschlossen:

#### **Änderungsumfang**

#### **Abschnitt II „Ordnungsvorschriften“**

##### **§ 6**

##### **Absatz 1 wird wie folgt geändert:**

Jede(r) Friedhofsbesuche(r) hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des aufsichtsbefugten Friedhofspersonals ist Folge zu leisten.

#### **Abschnitt III „Allgemeine Bestattungsvorschriften“**

##### **§ 10 wird wie folgt ergänzt:**

##### **Absatz 5**

Auf schriftlichen Antrag ist es möglich, eine Grabstelle vor Ablauf der Ruhefrist einzuebnen. Über die vorzeitige Einebnung entscheidet die Friedhofsverwaltung. Die anfallenden Kosten gehen zu Lasten des Antragstellers.

## **Abschnitt IV „Grabstätten“**

### **§ 12**

#### **Absatz 1 wird wie folgt geändert:**

Auf dem Friedhof werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:

- a) Reihengrabstätten
- b) Wahlgrabstätten
- c) Urnengrabstätten
- d) Urnenrasengrabstätten
- e) Anonyme Urnengrabstätten

#### **§ 21 wird wie folgt geändert:**

##### **Absatz 1:**

Aschen dürfen beigesetzt werden in

- a) Urnengrabstätten
- b) Reihengrabstätten für Erdbestattungen (§ 17 Abs. 3)
- c) Wahlgrabstätten für Erdbestattungen (§ 19 Abs. 2)
- d) Urnenrasengrabstätten
- e) Anonymen Urnengrabstätten

##### **Absatz 2:**

Urnengrabstätten sind für Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Die Maße einer Urnengrabstätte betragen 0,90 m x 0,90 m. Bis zu 2 Urnen können in einer Urnengrabstätte unter Wahrung der Nutzungszeit beigesetzt werden. Die Friedhofsverwaltung entscheidet über weitere Anträge. Grabeinfassungen sind nicht zulässig. Die Grabmale sind aus traditionellen Gesteinsmaterialien oder Holz anzufertigen. Die Maße betragen:

Höhe bei stehenden Grabmalen: maximal 0,50 m,  
Fläche: maximal 0,40 m<sup>2</sup>.

**Absatz 3:**

Urnenrasengrabstätten sind Grabstätten, die flach und ohne sichtbare Abgrenzung in die Rasenfläche eingelegt werden. Die Maße betragen 0,90 m x 0,90 m. Bis zu 2 Urnen können unter Wahrung der Nutzungszeit (20 Jahre) beigesetzt werden. Die Friedhofsverwaltung entscheidet über weitere Anträge. Die Platte einer Urnenrasengrabstätte darf höchstens 0,16 m<sup>2</sup> (0,40 m x 0,40 m) betragen und wird ebenfalls flach in die Rasenfläche eingelegt. Die Bepflanzung der Grabstätte sowie jegliche Art von Blumenschmuck ist nicht erlaubt. Die Rasenpflege wird von der Friedhofsverwaltung ausgeführt.

**Absatz 4:**

Anonyme Urnengrabstätten sind Grabstätten ohne Grabstein und Grabplatte, die mit Rasen eingesät werden. Die Bepflanzung der Grabstätte sowie jegliche Art von Blumenschmuck ist nicht zulässig. Die Rasenpflege wird von der Friedhofsverwaltung ausgeführt. Die Maße betragen 0,90 m x 0,90 m. Unter Wahrung der Ruhefrist (20 Jahre) kann jeweils eine Urne beigesetzt werden.

Anonyme Bestattungen werden grundsätzlich im OT Giflitz vorgenommen.

**Absatz 5:**

In Urnengrabstätten, Urnenrasengrabstätten, anonymen Urnengrabstätten und in Grabstätten für Erdbestattungen können Aschenurnen nur unterirdisch beigesetzt werden.

**D) § 22 wird wie folgt geändert:**

Die Vorschriften dieser Friedhofsordnung über Reihen- und Wahlgrabstätten für Erdbestattungen gelten für Urnengräber, Urnenrasengräber und anonyme Urnengrabstätten entsprechend, soweit sich aus den vorstehenden Bestimmungen über Aschenbeisetzungen nichts Abweichendes ergibt.

**E) Abschnitt V „Gestaltung der Grabstätten“****F) § 23****Nr. 5 wird wie folgt ergänzt:**

Für Urnengrabstätten (§ 21 (2)), Urnenrasengrabstätten (21 (3)) und anonyme Urnengrabstätten (§ 21 (4)) gelten die dort genannten Gestaltungsvorschriften.



## **§ 26**

### **Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:**

Nach Ablauf der Ruhefrist bei Reihengrabstätten oder nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahl-, Urnen- und Urnenrasengrabstätten sind Grabmale, Einfassungen und sonstige Grabausstattungen von den Nutzungsberechtigten binnen 3 Monaten zu entfernen.

### **Inkrafttreten**

Dieser Nachtrag tritt am 01.01.2005 in Kraft.

Edertal, den 13.12.2004

Der Gemeindevorstand  
der Gemeinde Edertal  
Gottschalk, Bürgermeister

### **III. Nachtrag zur Friedhofsordnung der Gemeinde Edertal**

Aufgrund der

- §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeverordnung in der Fassung vom 01. April 1993 (GVBl. 1992 I S. 534) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2002 (GVBl. I S. 342, 353) in Verbindung mit
- § 1 Abs. 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 17. Dezember 1964 (GVBl. I S. 225) zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 04.11.1987 (GVBl. I S. 193)

hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Edertal am 26.04.2007 den folgenden

### **III. Nachtrag zur Friedhofsordnung der Gemeinde Edertal vom 10.06.1992**

beschlossen:

#### **I. Änderungsumfang**

#### **Abschnitt IV „Grabstätten“**

#### **§ 21 wird wie folgt ergänzt:**

#### **Absatz 2:**

Grabeinfassungen an Urnengrabstätten sind zulässig.

#### **II. Inkrafttreten:**

Dieser Nachtrag tritt am 01.05.2007 in Kraft.

Edertal, den 27.04.2007

Der Gemeindevorstand  
der Gemeinde Edertal

Gottschalk  
Bürgermeister

#### **IV. Nachtrag zur Friedhofsordnung der Gemeinde Edertal**

Aufgrund der

- §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeverordnung in der Fassung vom 01. April 1993 (GVBl. 1992 I S. 534) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2010 (GVBl. I S. 119) in Verbindung mit
- § 2 Abs. 3 Satz 1 des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes vom 05.07.2007 (GVBl. I S. 338)

hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Edertal am 23.09.2010 den folgenden

#### **IV. Nachtrag zur Friedhofsordnung der Gemeinde Edertal vom 10.06.1992**

beschlossen:

##### **I. Änderungsumfang**

##### **§ 7 erhält folgende Fassung:**

##### **§ 7 Gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof**

- (1) Gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof (insbesondere Steinmetze, Steinbildhauer, Gärtner, Bestatter, Tischler) bedürfen, soweit nicht Arbeiten in Auftrag der Friedhofsverwaltung durchgeführt werden, der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung.
- (2) Die Zulassung erfolgt auf Antrag. Zuzulassen sind Gewerbetreibende, die
  - a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und
  - b) diese Friedhofsordnung durch Unterschrift für alle einschlägigen Arbeiten als verbindlich anerkannt haben.Über den Antrag wird unverzüglich, spätestens innerhalb von 2 Wochen nach Vorlage aller Unterlagen entschieden. Mit Ablauf dieser Frist gilt die Zulassung als erteilt.
- (3) Die gewerblichen Tätigkeiten müssen mit dem Friedhofszweck vereinbar sein und dürfen Bestattungsfeierlichkeiten nicht stören.
- (4) Die Friedhofsverwaltung kann die Zulassung davon abhängig machen, daß die Antragstellerin oder der Antragsteller einen für die Ausführung ihrer oder seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.
- (5) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung einer Berechtigungskarte, die bei der Ausführung aller Arbeiten auf dem Friedhof mitzuführen und den Aufsichtspersonen auf Ver-

langen vorzuzeigen ist. Die Berechtigungskarte wird antragsgemäß für ein oder fünf Kalenderjahr/e ausgestellt. Eine einmalige Zulassung ist möglich.

- (6) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofsordnung zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit einer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.
- (7) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind frühestens um 7.00 Uhr aufzunehmen und eine halbe Stunde vor Schließung des Friedhofs, spätestens um 20.00 Uhr zu beenden. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.
- (8) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen vorübergehend gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in Ordnung zu bringen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.
- (9) Gewerbetreibenden, die wiederholt oder schwerwiegend gegen diese Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Friedhofsverwaltung die Zulassung nach schriftlicher Mahnung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.

## **II. Inkrafttreten:**

Dieser Nachtrag tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Edertal, den 24.09.2010

Der Gemeindevorstand  
der Gemeinde Edertal

Gottschalk  
Bürgermeister